



Informationen zu einheimischen Gebäudebrütern und Fledermäusen bei Gebäudesanierungen und Abriss

Alle heimischen Fledermausarten sowie sämtliche europäischen Vogelarten stehen unter strengem gesetzlichen Schutz. Ihre Nester und Quartiere dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz der Lebensstätten endet erst, wenn diese Lebensstätten ihre Funktion verloren haben. Einige Arten wie die Rauch- und Mehlschwalben sind standorttreu und kommen immer wieder an Ihre Brutplätze zurück, daher sind diese Nester auch außerhalb der Brutzeit geschützt.

Die Quartiere von Fledermäusen und Nistplätze von Gebäudebrütern wie dem Mauersegler werden oft nicht bemerkt, denn sie sind meist gut versteckt unter Verblendungen, in Höhlungen im Traufbereich unter Attiken und Spalten oder Nischen im Fassadenbereich. Die Nistplätze bzw. Quartiere werden häufig nur beim Ein- oder Ausflug der Tiere erkannt. Als Einschlupf reichen meist Spalten oder Verblendungsabstände von wenigen Zentimetern aus.

Vorgehen bei Sanierungen oder Gebäudeabriss

Sollten bei Gebäudesanierungen oder Abrissarbeiten Nist-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten von Fledermäusen oder gebäudebrütenden Vogelarten festgestellt werden, sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten!

Bei Vorhandensein von Winterquartieren oder Wochenstuben

von Fledermäusen bzw. Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten, kann nur in wenigen Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG durch die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Schwaben) erteilt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften liegt bei einheimischen Vogelarten mindestens eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG vor, die mit einem Bußgeld zu ahnden ist. Sind Fledermäuse als streng geschützte Art betroffen, handelt es sich um eine Straftat, die nach § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

- Ersatz oder Vermeidungsmaßnahmen sind in der Regel nur zu bestimmten Zeiten im Jahr möglich
- Rechtzeitige Planung und möglichst frühzeitige ökologische Begleitung durch eine Fachperson mit Aufstellung einer Zeitplanung für bestimmte Arbeiten um die Nist- bzw. Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidung von Verbotstatbeständen durch eine rechtzeitige Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Ansprechpartner / weitere Informationen

Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau:

Tel.: 09071/51-212

E-Mail: artenschutz@landratsamt.dillingen.de

Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben:

Tel.: 0821/32701

E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de